# Bestattungsgebührenordnung

## § 1 Geltungsbereich und Erhebungsgrundsatz

- 1. Diese Gebührensatzung gilt für alle Friedhöfe der Stadt Neckarsulm.
- 2. Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

## § 2 Gebührenschuldner

- 1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
  - (1) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interessen sie vorgenommen wird,
  - (2) wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
  - (1) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
  - (2) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person.
- 3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

# § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- Die Gebührenschuld entsteht,
  - a) bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung,
  - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- Es werden fällig:

1.2.2

Kinder bis 5 Jahre

- a) die Verwaltungsgebühren mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner,
- b) die Gebühren für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten mit der Aushändigung der Verleihungsurkunden,
- c) die übrigen Benutzungsgebühren 2 Wochen nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

## § 4 Verwaltungsgebühren

Für die Zustimmung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals oder eines Grabmalzusatzes wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Sie beträgt 40,00 €

## § 5 Benutzungsgebühren

# Bestattungsgebühren 1.1 Erdbestattung 1.1.1 Erwachsene und Kinder über 5 Jahre 1.1.2 Kinder bis 5 Jahre, Tod-, Fehl-, Frühgeburten 1.2 Urnenbestattung 1.2.1 Erwachsene und Kinder über 5 Jahren 390 €

120 €

Mit dieser Gebühr ist die Tätigkeit der Friedhofsverwaltung, die Begleitung der Trauerfeier, die Überführung von der Leichenzelle zur Aussegnungshalle und

zum Grab mit anschließender Beisetzung abgegolten.

| 2.                       | Benützungsgebühren für die Leichenzellen/Aussegnungshalle   |  |                                  |                           |  |
|--------------------------|---|--|----------------------------------|---------------------------|--|
| 2.1.1                    | Aussegnungshallen je Bestattungsfall für die Friedhöfe Steinachstraße,<br>Am Wald und Obereisesheim   |  |                                  | 300 €                     |  |
| 2.1.2                    | Aussegnungshalle je Bestattungsfall für Friedh  | of Dahenfeld                                 |                                  | 150 €                     |  |
| 2.2                      | Leichenzellen je Bestattungsfall  |  |                                  | 90 €                      |  |
| 2.3                      | Waschraum je Bestattungsfall  |  |                                  | 50 €                      |  |
|                          |   |  |                                  |                           |  |
| 3.                       | Grabherstellungsgebühren  |  |                                  |                           |  |
| 3.1                      | Erdgrab einfachtief   |  |                                  | 330 €                     |  |
| 3.2                      | Erdgrab doppeltief  |  |                                  | 440 €                     |  |
| 3.3                      | Erdgrab für Kinder bis 5 Jahre  |  |                                  | 120 €                     |  |
| 3.5                      | Urnengrab   |  |                                  |                           |  |
|                          | Mit dieser Gebühr sind das Herstellen und Schließen der Gräber sowie die Abfuhr der übrigen Erde und ein einmaliges Auffüllen der Grabstellen abgegolten.   |  |                                  |                           |  |
| 4.                       | Gebühren für sonstige Bestattungsleistung   | en   |                                  |                           |  |
| 4.1                      | Entgegennahme von Leichen innerhalb der Dienstzeit  |  |                                  |                           |  |
| 4.2                      | Entgegennahme von Leichen außerhalb der D   | ienstzeit                                    |                                  | 160 €                     |  |
| 4.3                      | weitere Sonderleistungen bei Bestattungen pro   | Stunde                                       |                                  | 52€                       |  |
|                          | nach anfallendem Stundenaufwand   |  |                                  |                           |  |
|                          | wie z. B. Beisetzung von Urnen (separater Termin); Beisetzung in Urnennische o. Baumgrab (separater Termin); Beisetzung von überführten Gebeinen; Versand von Urnen; Umbettung von Leichen und Gebeinen; Umbettung von Urnen; Tieferlegung von Leichen und Gebeinen; Ausgrabung von Leichen und Gebeinen zur Sektion und Wiederbestattung oder Überführung; Ausgrabung von Urnen zur Überführung usw. |  |                                  |                           |  |
| 4.4                      | Zuschlag in besonders erschwerten Fällen 50 % (Ziffern 4.3)   |  |                                  |                           |  |
| 5                        | Grabnutzungsgebühren  |  |                                  |                           |  |
| 5.1                      | Reihengräber (Ruhezeit 20 Jahre):   |  |                                  |                           |  |
| 5.1.1                    | Erdreihengrab für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre 1.   |  |                                  | 1.100€                    |  |
| 5.1.2                    | Urnenreihengrab   |  |                                  | 600€                      |  |
| 5.1.3                    | Anonymes Urnengrab  |  |                                  | 300 €                     |  |
| 5.2                      | Wahlgräber:   |  |                                  |                           |  |
| 5.2.1                    | Kinderwahlgrab für Kinder bis 5 Jahre und Frühgeborenenwahlgrab   | Nutzungszeit                                 | 10 Jahre                         | 250 €                     |  |
| 5.2.2                    | Erdwahlgrab einfachtief   | Nutzungszeit                                 | 20 Jahre                         | 1.400€                    |  |
| 5.2.3                    | Erdwahlgrab doppeltief  | Nutzungszeit                                 | 20 Jahre                         | 1.500 €                   |  |
| 5.2.4                    | Familienwahlgrab doppelbreit/einfachtief  | Nutzungszeit                                 | 20 Jahre                         | 2.800€                    |  |
| 5.2.5                    | Familienwahlgrab doppelbreit/doppeltief   | Nutzungszeit                                 | 20 Jahre                         | 3.000€                    |  |
| 5.2.6                    | für weitere Familiengräber doppeltief jeweils   | Nutzungszeit                                 | 20 Jahre                         | 1.500 €                   |  |
| 5.2.7                    | Urnenwahlgrab   | Nutzungszeit                                 | 20 Jahre                         | 1.000€                    |  |
| F 0 0                    | _   | _  |                                  |                           |  |
| 5.2.8                    | Baumgrab  | Nutzungszeit                                 | 20 Jahre                         | 800€                      |  |
| 5.2.8<br>5.2.9<br>5.2.10 | _   | Nutzungszeit<br>Nutzungszeit<br>Nutzungszeit | 20 Jahre<br>20 Jahre<br>20 Jahre | 800 €<br>800 €<br>1.000 € |  |

Die Nutzungsrechte an den Wahlgräber Ziffern 5.2.2-5.2.9 können beim erstmaligen Erwerb auch für eine Nutzungszeit von 30 Jahren verliehen werden. Die Gebühr erhöht sich entsprechend.

## 6. Erneuter Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern pro Jahr

| 6.1  | Kinderwahlgrab, Frühgeborenenwahlgrab        | 25 €  |
|------|--|-------|
| 6.2  | Erdwahlgrab einfachtief                      | 70€   |
| 6.3  | Erdwahlgrab doppeltief                       | 75€   |
| 6.4  | Familienwahlgrab doppelbreit/einfachtief     | 140 € |
| 6.5  | Familienwahlgrab doppelbreit/doppeltief      | 150 € |
| 6.6  | für weiter Familiengräber doppeltief jeweils | 75€   |
| 6.7  | Urnenwahlgrab                                | 50€   |
| 6.8  | Baumgrab                                     | 40 €  |
| 6.9  | Urnengemeinschaftsgrab                       | 40 €  |
| 6.10 | Urnennische                                  | 50€   |

## 7. Auswärtigenzuschlag

Bei der Bestattung von Auswärtigen wird auf die festgesetzten Gebühren Ziffer 1.1.1 – 3.5 und 5.1.1 – 6.10 ein Zuschlag in Höhe von 50 % erhoben.

Ein Auswärtiger im Sinne dieser Gebührenordnung ist, wer im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Stadt Neckarsulm ist. Ausgenommen ist, wer früher in Neckarsulm gewohnt hat und hier seine Wohnung nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder ähnliche Einrichtung aufgegeben hat oder zur Pflege innerhalb der Familie zu Angehörigen außerhalb von Neckarsulm verzieht.

## § 6 Umsatzsteuerklausel

Soweit einzelne Gebühren der §§ 4 und 5 der Umsatzsteuer unterliegen, sind die angegebenen Entgelte als Netto-Beträge anzusehen. Die jeweils gesetzlich entstehende Umsatzsteuer ist nicht enthalten und wird im Gebührenbescheid separat ausgewiesen.

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

## Hinweis:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Neckarsulm unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neckarsulm, den 17.12.2009

gez. Scholz Oberbürgermeister

Folgende Änderungen wurden eingearbeitet:

- 1. Änderung GR-Beschluss vom 27.02.2014 (Inkrafttreten: 10.04.2014)
- 2. Änderung GR-Beschluss vom 19.07.2018 (Inkrafttreten: 01.08.2018)
- 3. 3. Änderung GR-Beschluss vom 15.12.2022 (Inkrafttreten: 01.01.2023)